

SMV-Satzung der Beruflichen Schule Rottenburg

I. Aufgaben der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit miteinbezogen werden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seine Klassensprecher, die Schülersprecher und die Verbindungslehrer.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

a) Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht sowie das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

b) Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Der Schwerpunkt der SMV-Arbeit liegt im sozialen Bereich. Darüber hinaus können auch andere gemeinschaftsfördernde Aktivitäten (z.B. Sportveranstaltungen) organisiert und durchgeführt werden.

II. Organe der SMV

a) Klassenschülerversammlung

Die Klassenschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassensprecher beruft die Klassenschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie.

b) Klassensprecher

Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse in der SMV. Sie werden spätestens in der dritten Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat,

die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Mit der Wahl verpflichten sich der Klassensprecher und sein Stellvertreter zudem zur Teilnahme an den SMV-Sitzungen sowie zur aktiven Unterstützung der Planung und Durchführung von Projekten und Aktionen der SMV. Wird ein Klassensprecher oder Stellvertreter dieser Verantwortung nicht gerecht, kann er von den Verbindungslehrern an seine Aufgaben erinnert oder notfalls auch seines Amtes enthoben werden.

c) Schülerrat

Die Klassensprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt. Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

Die Termine der Schülerratssitzungen werden mindestens eine Woche im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Sie finden nach Bedarf statt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher und seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt.

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

d) Schülersprecher

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher und seine Stellvertreter. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher und seinen Stellvertretern fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher und seine Stellvertreter sind Vorsitzende des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen, beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschülerbeirat. Als Vorsitzende des Schülerrates berufen der Schülersprecher und seine Stellvertreter die Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Schülersprecher und/oder seine Stellvertreter sollen an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere sollen sie den Schülerrat über die Arbeit des Landeschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

e) Kassenwart

Aus organisatorischen Gründen stellen sich für diese Aufgabe in der Regel die Verbindungslehrer zur Verfügung. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig und muss auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen.

f) Schriftführer

Aus organisatorischen Gründen stellen sich für diese Aufgabe in der Regel der Schülersprecher und seine Stellvertreter zur Verfügung. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sowie der Verbindungslehrer erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter, ansonsten durch die Verbindungslehrer. Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher gewählt sein.

Es werden ein Schülersprecher und drei Stellvertreter gewählt. Diese sind für alle internen Tätigkeiten an der Beruflichen Schule Rottenburg gleichberechtigt. Der Schülersprecher und seine drei Stellvertreter werden vom Schülerrat in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Gewählt sind die vier Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen. Der Schülersprecher und seine Stellvertreter sind Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

Der Schülerrat wählt zu Beginn des Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Die Kandidaten können sich einzeln oder als Team zur Blockwahl aufstellen lassen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen. Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Evaluation

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen: Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen, oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von den Verbindungslehrern über ein Konto beim Geldinstitut Volksbank Herrenberg-Rottenburg verwaltet. Ausgaben können Verbindungslehrer und Schülersprecher in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 1.000 Euro müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird nach Muster durchgeführt, die Belege sind ein Jahr aufzubewahren.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch nicht zweckgebundene Spenden und Einnahmen aus eigenen Projekten und Veranstaltungen. Darüber hinaus kann sie zu Beginn des Schuljahres von allen Schülerinnen und Schülern einen Jahresbeitrag von einem Euro einsammeln.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 19.04.2018 von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 20.04.2018 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.